

# **Satzung des „Vereins Kunststoff-Museum Troisdorf (Museumsverein) e.V.“**

„Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 19.04.2023 zu Troisdorf.“

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Verein Kunststoff-Museum Troisdorf (Museumsverein)“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Troisdorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein bezweckt die Pflege und Erforschung der Kunststoffgeschichte am Standort Troisdorf und die Unterstützung der „Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er dient der Pflege von Industrie- und Technikgeschichte und -kultur.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die „Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf“.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet darüber und teilt die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.

#### **§ 4 Mitgliedschaft, Beendigung**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Dazu ist eine schriftliche Erklärung an den Vorstand nötig. Der Austritt wird zum Jahresende wirksam.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten**

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

#### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei - dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden – und höchstens vier Personen.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Werkverträgen und Aufträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerdem beschließt sie über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Brief, Fax, E-Mail o. dgl. mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

## **§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso zur Auflösung des Vereins. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit, unabhängig von der speziellen Anzahl erschienener Mitglieder, beschlussfähig.

## **§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 12 Protokoll**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 13 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## **§ 14 Vereinsvermögen, Anlagen, Erträge**

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und Erträgen von Vermögensanlagen.

Das Vereinsvermögen ist zinstragend anzulegen.

Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke und für die anfallenden Verwaltungskosten verwendet werden. Auslagen von Mitgliedern des Vorstands oder Vereinsgremien sind zu erstatten, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.

## **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nur gemäß § 2, Abs. 6 der Satzung verwendet werden.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg einzutragen.

Troisdorf, 19. April 2023

gez. Dr. Volker Hofmann  
(1. Vorsitzender)

gez. Thomas Korp  
(stellv. Vorsitzender)